

BESCHEINIGUNG DER PRÜFUNGSUNFÄHIGKEIT

Zur Vorlage beim Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt

Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder beim entsprechenden Prüfungsamt vorzulegen. **Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.**

Bei der **ersten Erkrankung** genügt ein ärztliches Attest, dass die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt ohne Angabe der Symptome. Ein sogenannter „gelber Schein“, der die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt ist nicht ausreichend.

Ab der **zweiten Erkrankung** wird ein ärztliches Attest benötigt, das es dem Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt erlaubt, aufgrund der Angaben eines medizinischen Sachverständigen die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt.

Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht die Aufgabe des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde zu entscheiden. Für diese Beurteilung reicht es nicht aus, dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit zu attestieren.

Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen und **hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden**. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen. (Die genaue Bezeichnung der Krankheit kann u.U. zweckmäßig sein, da durch sie offensichtlich gemacht wird, dass die Leistungsfähigkeit des Prüflings erheblich beeinträchtigt ist.)

Das Attest bzw. das Formblatt ist im Original **unverzüglich**, d.h. **spätestens innerhalb von drei Tagen** nach dem Prüfungstermin im Prüfungsamt einzureichen.

Zur hier dargestellten Verfahrensweise vgl. die zustimmenden Ausführungen des Landesbeauftragten für Datenschutz Rheinland-Pfalz (23. Tätigkeitsbericht 2009/11, Seite 90 f., Kapitel 6.2.2.)

Bitte ankreuzen:

- BA Bauingenieurwesen
- BA Bauwirtschaftsingenieurwesen
- BA Wasser- und Infrastrukturman.
- MA Bauingenieurwesen
- MA Bauwirtschaftsingenieurwesen

1. Angaben zur untersuchten Person:

.....
Name, Vorname, Matrikelnummer

.....
Semesteranschrift: PLZ, Ort, Straße Telefonnummer, e-mail

Mit diesem Verfahren zur Weitergabe der Information der Prüfungsunfähigkeit bin ich einverstanden und beantrage aus den unten genannten Krankheitsgründen den Rücktritt von folgender Klausur bzw. von folgenden Klausuren:

Klausur(en)/Datum:

:

.....
Datum / Unterschrift Student/Studentin

2a. Amtsärztliches Attest

Für den Fall, dass Studierende ihre Ärztin / ihren Arzt nicht von der Schweigepflicht befreien möchten.

2b. Erklärung des Arztes:

Für den Fall, dass Studierende ihre Ärztin / ihren Arzt von der Schweigepflicht (Erläuterung s. 1. Seite) befreien.

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei dem/der o.g. Patienten/Patientin hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass Prüfungsunfähigkeit besteht aus folgenden Grund:

Dauer der Krankheit: Von bis

Krankheitssymptome / Art der Leistungsminderung (ab der 2. Krankmeldung auszufüllen)

.....
.....
.....

Examensangst / Prüfungsstress sind **ursächlich** für die o.g. Krankheits- • ja • nein
symptome

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung • ja • nein
des Leistungsvermögens vor

Die Gesundheitsstörung ist • dauerhaft/nichtabsehbare Zeit
 • vorübergehend.

.....
Ort, Datum, Praxisstempel Unterschrift der Ärztin / des Arztes

Vom Prüfungsamt auszufüllen:

Prüfungsunfähigkeit wird festgestellt: • ja • nein

.....
Datum, Unterschrift Vorsitzender Prüfungsausschuss / Leiter Prüfungsamt